

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von jedem aus der Aufschütt bezogenen Zentner Salz — verloren (Bd. I, S. 321)<sup>311</sup>). Wenn auch die Hofkammer die erbetene Weiterbelassung nicht bewilligen konnte, ersetzte sie der Stadt Gmunden doch den aus der Aufschütt bezogenen Nutzen von durchschnittlich 3000 fl. in quartaligen Raten. Dafür übernahm das Salzamt alle zur Salzaufschütt gehörigen städtischen Gebäude als künftigen ärarischen Besitz in eigene Verwaltung<sup>312</sup>).

Der zuletzt im Jahre 1770 auf weitere 25 Jahre verlängerte Vertrag des Ärars mit der Stadt Gmunden, der dieser für die Überlassung von Gemeindeeigentum an das Kufenamt jährlich 1500 fl. aus der Salzamtkasse zusprach (Bd. I, S. 321), war 1794 abgelaufen; das Salzamt hatte die Zahlung eingestellt, es aber übersehen, den Vertrag förmlich aufzukündigen. Die Stadt erinnerte sich dessen auch erst im Jahre 1809, als sie, von allen Barmitteln entblößt, dringend Geld brauchte und forderte vom Salzamt die Nachzahlung des vertragmäßigen Zinses für die abgelaufenen 16 Jahre, also von 24.000 fl. Die Hofkammer verwahrte sich gegen diese Zumutung, wies darauf hin, daß die 1500 fl. bloß ein Gnadengeld waren, dessen Leistung mit dem Ablauf der Vertragszeit endete, und erinnerte die Gemeinde an die beträchtlichen Zuwendungen von über 20.000 fl. in den Jahren 1800 und 1809. Vor Gericht hätten diese Einwendungen nichts genützt, der Vertrag bestand noch zu Recht und damit auch die Zahlungspflicht des Ärars. Die Hofkammer sah dies schließlich ein und bewilligte die nachträgliche Auszahlung der vertraglichen Summe. Da diese in den damals schon stark entwerteten Bankozetteln erfolgte, hatte die Stadt davon wenig Gewinn<sup>313</sup>).

### 3. Das Großkufenhandelsamt.

Nach Auflassung der großen Kufen (Bd. I, S. 229) fiel diesem Amte die Erzeugung eines Teiles und die Spedition des gesamten, im Kammergut hergestellten Fasselsalzes zu. Es haftete für die Güte der abgelieferten Ware auch in den Lad-

<sup>311</sup>) Res. Lib. 1656, fol. 378; Res. 1765, S. 270; 1766, S. 423.

<sup>312</sup>) Res. 1790, S. 212.

<sup>313</sup>) Res. 1770, S. 686, 760; S. O. A. 1811, Nr. 119.